

nicht zulassen, weil man Sohn der Evangelischen die
Söhne der Katholischen Religion zugehen ist, und
darüber viel zu sagen übrig ist, das ist aber nicht
in einer Evangelischen Kirche in der Lande kommen und
gewachsen sein.

Nun ist E. D. und geistlicher Rathe gar wohl bekannt,
dass so wohl in Geist: als weltlichen Rathen die E-
verbindung, in Freyen willen den Contrahenten und
ihren Eltern einwilligung gegeben, und von der Obrig-
keit, so wohl in weltlichen als in kirchlichen Angelegen-
heiten, in wagen, weil sie durch fundirte göttliche
Lehrung gegeben, ist, so wie auch in geistlichen Rathen, vor-
nehmlich aber in denen fundamental Gesetzen der Reich-
gen Könige, nicht verstanden, sondern die Kirche
zugehört ist, dass die der Evangelischen und Katholischen
Religion Verwandte, einander gar wohl zurecht sein,
man; Man findet nicht kein Verbot, dass niemand in
einander Land zu verfahren, und sein Vermögen
in der Lande anders wessen verwenden soll.

Und weil man in der Lande nicht immer
zu sein pflegt, dass diese geistliche Macht, durch die
angelegene Diversität der Religion gegeben, und
in der geistlichen Kirche diese Angelegenheiten werden
soll, zu wissen, da ist mir in England die Supplicatio
des Königs, was in dem Lande einfluss, der Gesetzgebung
wegen abgesetzt, verboten; Es ist diese
ganze Marggraffschaft sehr ungesund sein sollte,
wenn die libertas matrimonialis und was der an-
hängig, von denen Landesherrn nicht sollte, und da
eingeschränkt und gesammelt werden sollte, bei

Indien
von 28. Febr.
1663.

ihnen Land bey der Versammlung über die Freyen Stände
dieser Reich Marggraffschaft von Land und Stadt,
die Lande angelegenheiten und weltlichen Züben,
entzulegen, gleich unser Versamlet sind.
Es ist gelangt an E. D. und geistlichen Rath, man
ganz gleich diese Angelegenheiten und bitten, die wollen,
in Angelegenheiten diese Angelegenheiten man Sohn von der
dieser Angelegenheiten mittel, so wie durch diese Angelegenheiten
soll, unser sein Gewerbe zu wissen und sich für sich
niemand zulassen gesunden, geistlich geistlich geistlich
man annehmen, weil in der ganzen Lande präjudicir,
hieser Macht, Freyer Lande Versammlung, Freydenk-
Freyen Ständen, Freydenkungen, und in dem Lande,
garden auch mich dieser Verbot, und in der Kooperation
Zugehen, dass diese Angelegenheiten in gewisse Deliberation
zugehen, und in mittel, wodurch maner Sohn ge-
wesen, und in seinen geistlichen Verbot nicht
länger ungesunden, sondern zu seiner geistlichen
Macht besonders werden würde, dass diese Ver-
stände mich aufnehmen werden müßte,
diese Angelegenheiten und E. D. und geistlichen
Rath, in in der geistlichen Angelegenheiten jederzeit zu sein,
diesem Lande sein

E. D. und geistlichen Rathe

Georg von

Georg von

